

Straßenbaumaßnahme „Schützenstraße“

Information zu beitragsrechtlichen Grundlagen im
Rahmen der ersten verbindlichen
Anliegerversammlung am 21.09.2021

1. Rechtsgrundlagen der Beitragserhebung



1. Rechtsgrundlagen der Beitragserhebung

Die **Schützenstraße** ist eine endgültig hergestellte Erschließungsanlage im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB)

- die Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts gebaut und abgerechnet wurde,
- sowie zuletzt in einem Teilbereich in 1985/1986 (gemeinsam mit Teilen der Bismarck- und Fröbelstraße) als Fußgängergeschäftsstraße umgebaut und nach KAG abgerechnet wurde.
- Sie ist eine öffentlich gewidmete Straße.

1. Rechtsgrundlagen der Beitragserhebung

Die aktuelle Baumaßnahme ist

- eine beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme (Erneuerung und teilweise Verbesserung einer erstmalig endgültig hergestellten Straße),
- für die ein **Straßenbaubeitrag** (nach § 8 KAG NRW i. V. m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Gummersbach)

zu erheben ist.

1. Rechtsgrundlagen der Beitragserhebung

Die Straßenbaubeitragssatzung

- regelt die Details der Beitragserhebung und
- ist unter <https://www.gummersbach.de/de/rathaus/politik/ortsrecht.html> und dort unter der Bezeichnung **„Straßenbaubeitragssatzung“** zu finden.

1. Rechtsgrundlagen der Beitragserhebung

Entsprechend § 4 Absatz 5 bzw. § 4 Absatz 6 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Gummersbach ist die Schützenstraße aufgrund ihrer Funktion und Bedeutung

- im 1. Abschnitt von der Einmündung La-Roche-sur-Yon-Straße bis Ende Fußgängerzone als **Fußgängergeschäftsstraße** und
- im 2. Abschnitt von der Einfahrt PuK-Parkhaus bis Einmündung Moltkestraße als **Anliegerstraße**

einzuordnen.

2. Abrechnung und Ermittlung des Beitragssatzes

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich entstandenen Kosten.
Aufgrund des frühen Planungsstadiums ist momentan nur eine **sehr grobe Kostenschätzung** möglich.

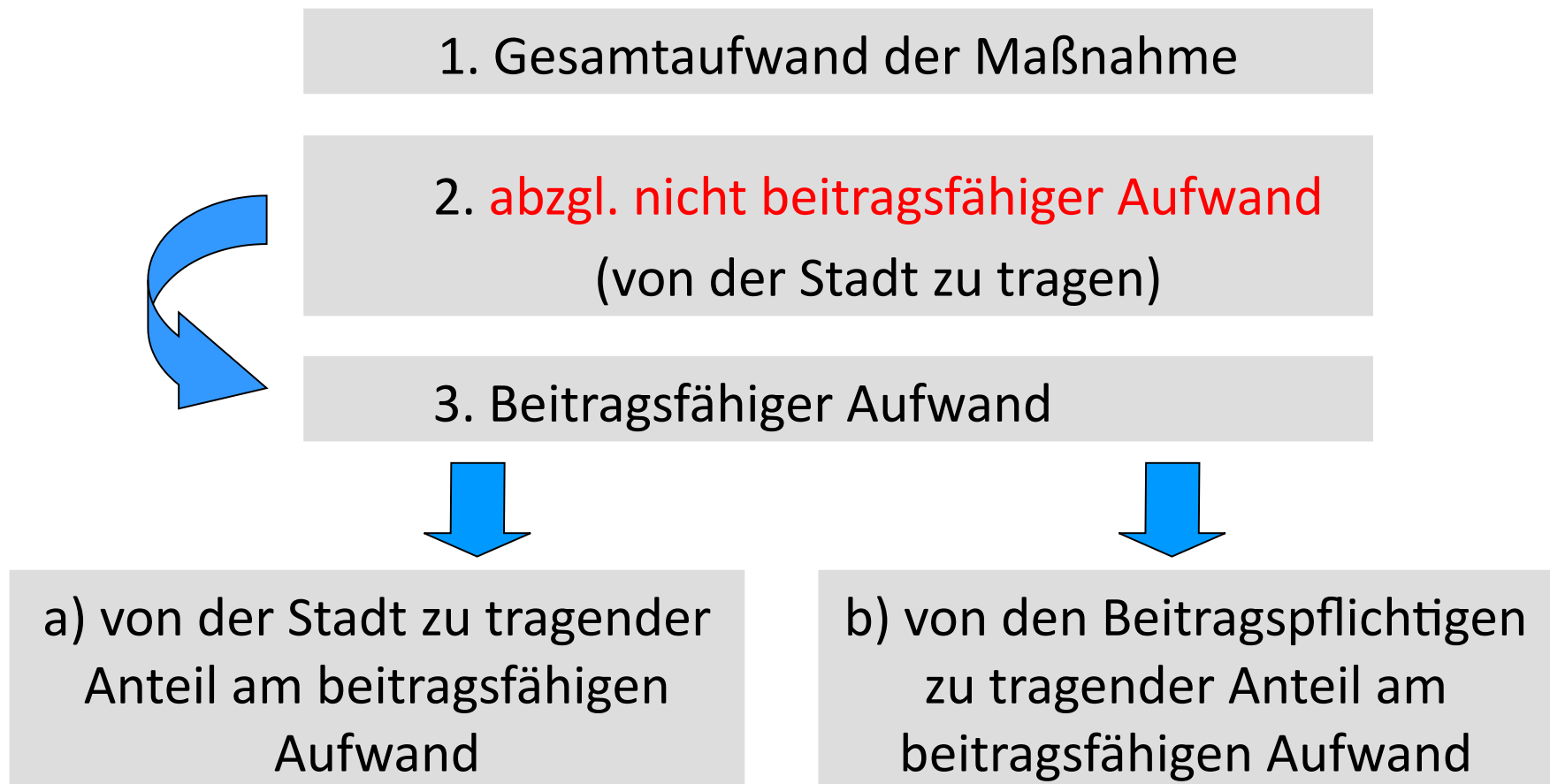
Straßenbau, Planungsleistungen, Gutachten usw.:

Haushaltsplanung (Stand 07/2021) ca. 960.000 €

zzgl. Nebenkosten wie Grunderwerb, Notarkosten u. ä.

voraussichtlicher Gesamtaufwand der Maßnahme

2. Abrechnung und Ermittlung des Beitragssatzes



2. Abrechnung und Ermittlung des Beitragssatzes

3. b) von den Beitragspflichtigen zu tragender Anteil am beitragsfähigen Aufwand

Für den 1. Abschnitt von der Einmündung La-Roche-sur-Yon-Straße bis Ende Fußgängerzone ist nach § 4 Abs. 5 der Straßenbaubeitragssatzung (SBS) eine Sondersatzung zu erlassen:

Anteil der Beitragspflichtigen für die Fußgängergeschäftsstraße einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen i. H. v. 40 v. H.
(analog Sondersatzung Wilhelmstraße/Alte Rathausstraße)

2. Abrechnung und Ermittlung des Beitragssatzes

3. b) von den Beitragspflichtigen zu tragender Anteil am beitragsfähigen Aufwand

Für den 2. Abschnitt von der Einfahrt PuK-Parkhaus bis Einmündung Moltkestraße gilt


§ 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (SBS)
Anliegerstraßen:

a) Fahrbahn:	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen:	70 v. H.
c) Parkstreifen:	80 v. H.
d) Gehweg:	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung:	70 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen:	60 v. H.

2. Abrechnung und Ermittlung des Beitragssatzes

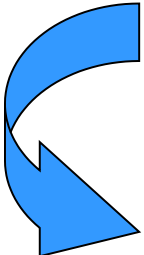


3. b) von den Beitragspflichtigen zu tragender Anteil am beitragsfähigen Aufwand



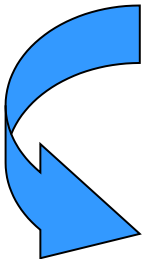
NEU: 4. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Maßnahme „Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen“

Reduzierung um 50 % des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteils am beitragsfähigen Aufwand durch Förderung vom Land möglich




5. nach Förderbescheid verbleibender, von den Beitragspflichtigen zu tragender Aufwand

2. Abrechnung und Ermittlung des Beitragssatzes



5. nach Förderbescheid verbleibender, von den Beitragspflichtigen zu tragender Aufwand

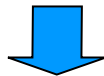


6. Verteilung auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung (anrechenbare Grundstücksfläche gem. §§ 5, 5a, 5b der Straßenbaubeitragssatzung (SBS))

7. Beitragssatz pro m² anrechenbare Grundstücksfläche

2. Abrechnung und Ermittlung des Beitragssatzes

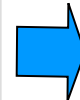
Grundstücksfläche (Grundbuch)



Maß der Nutzung (§ 5a SBS):

Anzahl der Vollgeschosse

1-geschossig	= 100 %
2-geschossig	= 125 %
3-geschossig	= 150 %
4- und 5-geschossig	= 160 %
6- und mehrgeschossig	= 170 %



Art der Nutzung (§ 5b SBS):

bei Gewerbe/Industrie: Zuschlag 30 %
bei Kirchengrundstücken,
Friedhöfen, Sportanlagen,
Freibädern etc.: Abschlag 50 %



anrechenbare
Grundstücksfläche

3. Beitragsbescheid und Zahlungsabwicklung

Festsetzung des endgültigen Straßenbaubeitrags kann somit erst nach

- vollständigem Abschluss aller Bauarbeiten
- Eingang und Prüfung sämtlicher Rechnungen
- Vorliegen des Zuwendungsbescheides

erfolgen.

Erst dann wird der endgültige Beitragssatz ermittelt und jede(r) beitragspflichtige Grundstückseigentümer(in) einen Festsetzungsbescheid mit Zahlungsaufforderung für das jeweilige Grundstück erhalten.

3. Beitragsbescheid und Zahlungsabwicklung

Variante 1: in einer Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides

Variante 2: voraussetzungslose Stundung (= Ratenzahlung)

- max. 20 Jahresraten je nach Höhe der Beitragsschuld
- Verzinsung: 2% über Basiszinssatz (2021 = 1,12 % p. a.)

Variante 3: Stundung aufgrund Härtefallregelung

- Prüfung in Anlehnung an die Regelungen des SGB XII
- Verzinsung wie bei Variante 2

4. Weiteres Vorgehen 2021

- Bericht über die (erste) verbindliche Anliegerversammlung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
voraussichtlich Sitzung am 30.09.2021
- Beschlussfassung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung über die Durchführung der beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme (Ausbaubeschluss)
voraussichtlich Sitzung am 08.11.2021

4. Weiteres Vorgehen 2021/22

- Durch die Verwaltung erfolgt im Anschluss
 - die ausschreibungsreife Konkretisierung der Planung,
 - die Ausschreibung der Maßnahme,
 - die weitere beitragsrechtliche Bearbeitung der Maßnahme (Ermittlung des Beitragsgebiets und des voraussichtlichen Beitragssatzes u. a. aufgrund des Submissionsergebnisses usw.)

ca. Winter 2021/22 bis zeitiges Frühjahr 2022

- Beschluss über die Auftragsvergabe im Betriebsausschuss (bei kombinierten Straßen- und Kanalbaumaßnahmen oder im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung (bei Straßenbaumaßnahmen ohne Kanalbau)

voraussichtlich zeitiges Frühjahr 2022

4. Weiteres Vorgehen 2022

- Durchführung einer zweiten Anliegerversammlung durch die Verwaltung (nicht nach § 8a KAG NRW gefordert) mit folgenden Inhalten und Informationen über:
 - den städtischen Bauleiter bzw. Bauleiter der Stadtwerke
 - die mit der Bauausführung beauftragte Firma
 - den Ablauf des Straßenbaus (Bauzeiten etc.)
 - die konkretisierten beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen
 - die geschätzte individuelle Belastung des Einzelnen anhand einer Probeberechnung mit und ohne Förderung
 - die Zahlungsmöglichkeiten

Vor Baubeginn im Frühjahr 2022

4. Weiteres Vorgehen 2022/23

- Baudurchführung und Abnahme Ende 2022
- Abrechnung der Baumaßnahme einschließlich aller Nebenkosten (bspw.: Grunderwerbskosten, Ingenieurleistungen usw.) und Ermittlung des beitragsfähigen (= umlagepflichtigen) Gesamtaufwands der Maßnahme 2022/2023
- Antrag auf Förderung bei der NRW-Bank 2023
- Endgültige Festsetzung des Beitragssatzes nach Vorliegen des Förderbescheides 2023
- Zahlung des grundstücksbezogenen Beitrages ab 2023

5. Ansprechpartner Beitragssachbearbeitung

Fachbereich 8 Bauverwaltung und Umweltschutz

Frau Rüger
Tel.: 02261/87-1333
Fax: 02261/87-9328
alexandra.rueger@gummersbach.de

Vertretung:	
Frau Peinzke	Frau Steffen
Tel.: 02261/87-2332	Tel.: 02261/87-1332
Fax: 02261/87-9328	Fax: 02261/87-9328
kerstin.peinzke@gummersbach.de	petra.steffen@gummersbach.de

Servicezeiten:
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie nach persönlicher Terminabsprache

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!